

Netzentgelte Gas 2021

Verteilernetz mit entryexit-System

schwaben netz regional gmbh
Bayerstraße 45
86199 Augsburg

Stand: 01.01.2021/ 16.02.2021

Netzentgelte Gas für das Kalenderjahr 2021 - Verteilernetz mit entry-exit-System

Inhaltsverzeichnis

Netzentgelte für jährliche Kapazitätsbuchungen und interne Bestellungen im Verteilernetz mit entry-exit-System gültig ab dem 1. Januar 2021	Seite 2
Multiplikatoren für die Abrechnung von unterjährigen Kapazitätsbuchungen im Verteilernetz mit entry-exit-System gültig ab dem 1. Januar 2021	Seite 3
Netzentgelte für unterbrechbare Kapazitäten im Verteilernetz mit entry-exit-System gültig ab dem 1. Januar 2021	Seite 3
Vertragsstrafen für Überschreitungen von Kapazitätsbuchungen bzw. internen Bestellungen gültig ab dem 1. Januar 2021	Seite 4
Verzugskosten / Mahnkosten	Seite 4
Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung gültig ab dem 1. Januar 2021	Seite 5
Zusätzliches Messentgelt nach KoV-Anlage 2, § 17 Ziffer 6 für die Übermittlung stündlicher Messdaten im Stundentakt gemäß GeLi Gas gültig ab dem 1. Januar 2021	Seite 5
Höhe der zu entrichtenden Konzessionsabgabe	Seite 6

Netzentgelte für jährliche Kapazitätsbuchungen und interne Bestellungen im Verteilernetz mit entry-exit-System gültig ab dem 1. Januar 2021

Für jährliche Kapazitätsbuchungen und interne Bestellungen im Verteilernetz mit entry-exit-System erhebt die schwaben netz regional gmbh das untenstehende Ausspeiseentgelt.

Für den Prozess der „internen Bestellung“ (nachgelagerte Netzbetreiber) beginnt der Buchungszeitraum grundsätzlich am 1. Tag im Januar um 6:00 Uhr und endet am 1. Tag im Januar des Folgejahres um 6:00 Uhr.

Für Kapazitätsbuchungen eines Jahresproduktes, beträgt die Laufzeit 365/366 Tage und beginnt um 6:00 Uhr des Tages, der in der jeweiligen Buchung angegeben wird.

Die Abrechnung erfolgt monatlich auf Basis der Anzahl der Tage des Liefermonats. In einem Schaltjahr beträgt die Anzahl der Jahrestage 366, der Monat Februar hat dann entsprechend 29 Kalendertage.

Die Abrechnung erfolgt monatlich. Alle Abrechnungswerte werden kaufmännisch gerundet.

Ausspeiseentgelt: 0,0197 Euro/[(kWh/h)/d]

Die schwaben netz regional gmbh erhebt für die aus dem Netz entnommene Jahresarbeit zusätzlich die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung-KAV.

Allen Preisen hinzuzurechnen sind die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung sowie die gesetzliche Umsatzsteuer.

Multiplikatoren für die Abrechnung von unterjährigen Kapazitätsbuchungen im Verteilernetz mit entry-exit-System gültig ab dem 1. Januar 2021

Für unterjährige Kapazitätsbuchungen wendet die schwaben netz regional gmbh gemäß der Festlegung BK9-18/608 ("BEATE 2.0"-Festlegung) die nachfolgenden Multiplikatoren an, außer auf die Abrechnung der internen Bestellung. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

Das Netzentgelt für unterjährige Buchungszeiträume ergibt sich aus der Multiplikation der Monatstage und der Multiplikation mit dem jeweiligen Multiplikator.

Für Buchungen einzelner Tage innerhalb eines Kalendermonats wird tagesscharf abgerechnet.

Bezeichnung	Buchungslaufzeit	Multiplikator
Tagesprodukt	1 Tag bis 27 Tage	1,40
Monatsprodukt	28 Tage bis 89 Tage	1,25
Quartalsprodukt	90 Tage bis 364 Tage	1,10

Netzentgelte für unterbrechbare Kapazitäten im Verteilernetz mit entry-exit-System gültig ab dem 1. Januar 2021

Ausspeisekapazitäten können gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 GasNEV auch als unterbrechbare Kapazitätsrechte gebucht werden. Die schwaben netz regional gmbh bietet dies nur an, sofern am jeweiligen Ausspeisepunkt feste Kapazitäten nicht mehr zur Verfügung stehen.

Unterbrechbare Kapazitäten werden für das Jahr 2021 an allen Ausspeisepunkten entsprechend der Vorgaben aus Ziffer II.3.2 Rn. 56 ff. BEATE 2.0 mit 10 %-Abschlag auf das Netzentgelt versehen. Dies entspricht einem Entgelt für unterbrechbare Kapazität in Höhe von 90% des Netzentgeltes, das für die Buchung fester Kapazität an dem jeweiligen Netzpunkt zur Anwendung kommen würde, da bei der schwaben netz regional gmbh an keinem Ausspeisepunkt in der Vergangenheit Unterbrechungen vorlagen.

Vertragsstrafen für Überschreitungen von Kapazitätsbuchungen bzw. internen Bestellungen gültig ab dem 1. Januar 2021

Die Vertragsstrafen für die Überschreitungen der gebuchten Kapazität bzw. der internen Bestellungen werden wie folgt ermittelt.

$$V_T = (K_{Max} - K_{Buch}) \times NNE \times F_{\ddot{U}} \times M$$

Die Kapazitätsüberschreitungen werden pro Gastag ermittelt, wobei die maximale Überschreitung der gebuchten Kapazität bzw. der internen Bestellung des Gastages zur Berechnung von V_T herangezogen wird. Die Abrechnung erfolgt monatlich nach Vorliegen des jeweiligen Abrechnungsbrennwertes.

Dabei bedeuten:

- V_T Vertragsstrafe pro Gastag in Euro
- K_{Max} Maximale tatsächlich in Anspruch genommene Transportkapazität in kWh/h innerhalb einer Stunde pro Gastag (Die in Anspruch genommene Transportkapazität resultiert aus dem gemessenen Volumen bewertet mit der dazugehörigen Zustandszahl und dem entsprechenden Abrechnungsbrennwert.)
- K_{Buch} Kapazitätsbuchung am Ausspeisepunkt in kWh/h
- NNE Ausspeiseentgelt für die Kapazitätsbuchung in Euro/[(kWh/h)/d]
- $F_{\ddot{U}}$ Überschreitungsfaktor in Höhe von 10
- M Multiplikator gemäß Festlegung BK9-18/608 ("BEATE 2.0"-Festlegung) für unterjährige Kapazitätsbuchungen. Bei internen Bestellungen beträgt der Multiplikator stets 1. Falls eine Kapazitätsüberschreitung Ansprüche Dritter verursacht, werden diese Forderungen verursachungsgerecht weiterberechnet.

Verzugskosten / Mahnkosten

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen berechnet die schwaben netz regional gmbh pauschale Kosten in Höhe von **2,00 Euro** (unterliegt nicht der Umsatzsteuer).

Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung gültig ab dem 1. Januar 2021

Messung								
MES							Zusatzausstattung	
	G1,6 - G6	G10 - G25	G40 - G100	G160 - G400	G650 - G1600	G2500 - G6500	Mengen umwerter, Datenlogger, Modem	Datenlogger, Modem
	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr
leistungsgemessene Zählpunkte	104,85	126,97	311,82	635,04	832,87	1.023,01	498,79	162,53

Bei Messgeräten mit integrierter Zusatzausstattung, fallen ebenfalls die o.g. Kosten der Zusatzausstattung an.

Zwischenablesungen

Für Ablesungen von Messeinrichtungen ohne ZFA, die von der schwaben netz regional gmbh auf Wunsch des Lieferanten außerhalb des regulären Turnus beziehungsweise außerhalb von gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Prozessen vorgenommen werden, wird ein separates Entgelt berechnet. Das Entgelt wird je Messlokation und Ableseversuch erhoben und beläuft sich auf **25,50 Euro**.

Zusätzliches Messentgelt nach KoV-Anlage 2, § 17 Ziffer 6 für die Übermittlung stündlicher Messdaten im Stundentakt gemäß GeLi Gas gültig ab dem 1. Januar 2021.

Das zusätzliche Messentgelt beträgt je physischem, für die Abrechnung relevanten Messgerät **1.789,00 Euro pro Jahr**.

Höhe der zu entrichtenden Konzessionsabgabe

Zusätzlich zu den Netzentgelten werden gemäß § 2 Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben der Konzessionsabgabenverordnung die Konzessionsabgaben berechnet.

"§ 2 Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben

(1) Konzessionsabgaben dürfen nur in Centbeträge je gelieferter Kilowattstunde vereinbart werden.

(2) Bei der Belieferung von Tarifkunden dürfen folgende Höchstbeträge je Kilowattstunde nicht überschritten werden:

[...]

*2. a) bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser in Gemeinden
bis 25.000 Einwohner 0,51 Cent,
bis 100.000 Einwohner 0,61 Cent,
bis 500.000 Einwohner 0,77 Cent,
über 500.000 Einwohner 0,93 Cent,*

*b) bei sonstigen Tariflieferungen in Gemeinden
bis 25.000 Einwohner 0,22 Cent,
bis 100.000 Einwohner 0,27 Cent,
bis 500.000 Einwohner 0,33 Cent,
über 500.000 Einwohner 0,40 Cent.*

Maßgeblich ist die jeweils vom statistischen Landesamt amtlich fortgeschriebene Einwohnerzahl.

(3) Bei der Belieferung von Sondervertragskunden dürfen folgende Höchstbeträge je Kilowattstunde nicht überschritten werden:

[...]

2. bei Gas 0,03 Cent.

[...]"

Die Höhe der Konzessionsabgaben entspricht der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist.

(5) Bei Gas dürfen Konzessionsabgaben für Lieferungen an Sondervertragskunden nicht vereinbart oder gezahlt werden,

1. die pro Jahr und Abnahmefall 5 Millionen Kilowattstunden übersteigen oder
2. deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr unter 1,50 Cent je Kilowattstunde liegt, wobei dieser Preis im Verhältnis der Durchschnittserlöse des Versorgungsunternehmens aus der Belieferung von Sondervertragskunden im Jahr 1989 und im jeweiligen Kalenderjahr zu verändern ist. Für nach dem 1. Januar 1992 abgeschlossene Verträge ist der Durchschnittserlös je Kilowattstunde aus den Lieferungen von Gas an alle Letztverbraucher zugrunde zu legen und entsprechend zu verändern; maßgeblich ist der in der amtlichen Statistik des Bundes für das Jahr des Vertragsabschlusses veröffentlichte Wert ohne Umsatzsteuer.

Versorgungsunternehmen und Gemeinde können niedrigere Grenzmengen oder höhere Grenzpreise vereinbaren.